



Schutzverband der Spirituosen-Industrie e.V.

## **Änderung des Anhangs II der Spirituosen-Verordnung (EG) Nr. 110/2008**

im Hinblick auf die Verwendung von Früchten und Beeren  
bei „Brand“ mit der Verwendung von Ethylalkohol bei  
„Akvavit“ oder „Aquavit“

Schutzverband der  
Spirituosen-Industrie e.V.  
Ulmenstraße 37–39  
60325 Frankfurt/Main

Tel.: 069/27 107 8000  
Fax: 069/27 107 8100

Mai 2014

Die Verordnung (EU) Nr. 426/2014 der Kommission vom 25. April 2014 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen ist im Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 26. April 2014 (ABl. L 125 vom 26. April 2014, S. 55) veröffentlicht worden.

Mit dieser Verordnung werden die in Anhang II der EG Spirituosen-Verordnung genannten Anforderungen für die Herstellung von Spirituosen der Kategorie 16 „Brand“ um verschiedene Früchte und Beeren erweitert. So ist es nunmehr möglich, einen Brand aus Stachelbeeren, weißen Johannisbeeren oder auch Zitrusfrüchten herzustellen, um hier nur einige Beispiele zu nennen.

Mit der Verordnung wird weiterhin die Verwendung von Ethylalkohol bei der Herstellung von „Akvavit“ oder „Aquavit“ ermöglicht.

**SCHUTZVERBAND DER SPIRITUOSEN-INDUSTRIE e.V.**

Deutsche Bank 24  
Filiale Wiesbaden  
BLZ: 510 700 24  
Konto: 424 978